

# Satzung

der Gemeinde **Trappenkamp** Kreis Segeberg  
über die Bebauung des Geländes „**Orkmitte**“

## Bebauungsplan Nr. 3

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVBl.Nr. 7 vom 13. 3. 1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am ~~1.12.1964~~ folgende Satzung erlassen:

### § 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde **Trappenkamp** nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960. Die Bebauung des Geländes „**Orkmitte**“ hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde ~~Trappenkamp~~ zu erfolgen.

### § 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem Bebauungsplan durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

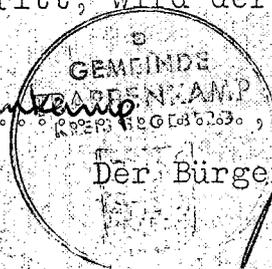
### § 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind
  - a) der Bebauungsplan Nr. 3
  - b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 3
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:
  - a) die Verfahrensübersicht
  - b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3
  - c) das Eigentümerverzeichnis
  - d) der Übersichtsplan M 1 : 5000
  - e) Straßenprofile

### § 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 3 rechtsverbindlich.

..... **Trappenkamp** ..... den 1.12.1964  
Der Bürgermeister  
*[Handwritten Signature]*  
bitte wenden!



## T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3  
der Gemeinde Trappenkamp,  
Kreis Segeberg

## I n h a l t

- I. Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes
- II. Beteiligte Grundeigentümer
- III. Art und Maß der baulichen Nutzung
- IV. Einzelheiten der Bebauung
- V. Platzgestaltung
- VI. Versorgungseinrichtungen
- VII. Abwasser- und Müllbeseitigung

### I. Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch einen ~~unterbrechenden~~ violetten Streifen im Lageplan kenntlich gemacht. Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan (s. Anl. d) zu ersehen.

### II. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis (Anl. c) namentlich aufgeführt. Das Eigentümerverzeichnis enthält gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die bodenordnenden Maßnahmen nach dem BBauG.

### III. Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem genehmigten Flächennutzungsplan sind die im Geltungsbereich liegenden und für eine Bebauung vorgesehenen Flächen Kerngebiet im Sinne des § 7 BauNVO vom 26. 6. 1962.

Gen. Abs. 3 a.a.O. sind auch Wohnungen zugelassen, die nicht den Bedingungen des Abs. 2 Ziffer 6 a.a.O. entsprechen.

Die Höhe der Bebauung ist im Bebauungsplan durch entsprechende Zahlenangaben für die Geschosse festgehalten.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze anzusehen. Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baulinien ~~und Baugrenzen~~ sowie aus den nach der Landesbauordnung einzuhaltenden Grenzabständen. Im übrigen können die einzelnen Grundstücke bis zu den Höchstmaßen des § 17 BauNVO für Kerngebiete genutzt werden.

#### IV. Einzelheiten der Bebauung

Besondere Hausformen und Einzelheiten über die äußere Gestaltung werden nicht festgelegt. Der Schulerweiterungsbau sowie die künftigen Geschäftsbauten im Norden des Plangebietes entlang der Gablonzer Straße müssen sich jedoch in Form und Materialverwendung der vorhandenen Bebauung anpassen.

Das 4-geschossige Gebäude an der Gablonzer Straße, die Gebäude auf dem Marktplatz und das Hochhaus sollen flache Dächer erhalten.

#### Garagen und Einstellplätze

Einstellplätze für das Hochhaus sind auf den Parzellen 2/299 und 2/314 in der K-Straße bzw. am Berliner Ring außerhalb des Bebauungsplangebietes auf einem Gelände vorgesehen, welches sich im Eigentum des Bauträgers für das gepl. Hochhaus befindet.

Parkplätze und Garagen für den 2- bzw. 5-geschossigen Trakt sind im Osten des Marktplatzes in ausreichendem Maße ausgewiesen. Öffentliche und Kundenparkplätze sind in genügender Zahl eingeplant. Darüberhinaus sind für später noch Dauerparkplätze in dem Anger an der Gablonzer Straße im Anschluß an den eigentlichen Ortskern vorgesehen.

#### V. Platzgestaltung

Die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die teilweise in das Eigentum der Gemeinde übergehen, teilweise jedoch in privatem Eigentum verbleiben, sind einheitlich zu befestigen.

Die nicht überbaubaren Flächen sind so zu gestalten, daß sie mit

den geplanten Baulichkeiten ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Einfriedigungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gemacht werden.

## VI. Versorgungseinrichtungen

### a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an das bestehende zentrale Wasser-Versorgungsnetz angeschlossen. Ausreichende Versorgungsstränge sind bereits verlegt. Das Wasserwerk steht z.Zt. noch im Eigentum des Bundes.

### b) Stromversorgung

Das Plangebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG. angeschlossen. Eine Trafostation ist bereits im Nordosten des Plangebietes errichtet, Ihre Lage ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Alle Leitungen im Plangebiet sind zu verkabeln.

### c) Fernheizung

Es ist vorgesehen, die Gebäude am Marktplatz und das Hochhaus an das Fernheizwerk der Gemeinde Trappenkamp anzuschließen.

## VII. Abwasser- und Müllbeseitigung

Die zu errichtenden Gebäude werden an die Schmutzwasser-Kanalisation der Gemeinde Trappenkamp angeschlossen. Anschluß und Benutzung regeln sich nach der Ortssatzung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Trappenkamp. Die Oberflächenwasser im Plangebiet sind über die Sickerschächte dem Boden wieder zuzuführen. Die Bodenverhältnisse sind für die Aufnahme von Oberflächenwasser geeignet.

Die Müllbeseitigung wird durch die Gemeinde Trappenkamp entsprechend der hierfür bestehenden Ortssatzung vorgenommen. Mülltonnen-Abstellplätze sind an geeigneter Stelle so anzulegen, daß sie die Gesamtanlage nicht stören. Sie sollen durch Hecken, Mauern o.ä. eingefast werden.

Trappenkamp, den 1.12...... 1964

  
Die Gemeinde  
*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Der Planverfasser:

Kreis Segeberg  
- Bau-u. Planungsverwaltung -

Im Auftrage

*[Handwritten Signature]*  
Oberbaurat

Berichtigt gemäß Erlaß vom 30.4.1965  
IX 31b - 313/04 - 13.91 (3) -  
und beschlossen von der Gemeindevertretung  
am 9.2.1966.

Trappenkamp, den 14.2.1966..

Gemeinde Trappenkamp

*[Handwritten Signature]*  
1. Stellv. Bürgermeister



Bad Segeberg, den 1.3.1966.

Kreis Segeberg  
Bau - und Planungsverwaltung

im Auftrage

*[Handwritten Signature]*  
Oberbaurat

Berichtigt gemäß Erlaß vom 30. 4. 1965 und 17. 5. 1966

IX 31 b - 313 / 04 - 13. 91 (3) -

und beschlossen in der Sitzung der Gemeinde-  
vertretung am 23. Nov. 1966.

Gemeinde Trappenkamp  
den 19. Jan 1967

Bad Segeberg, den 30. 1. 1967

Kreis Segeberg

Bau- und Planungsverwaltung

im Auftrage

*Denecke*  
(Denecke)  
Bürgermeister.

*Klein*  
Oberbaurat.



GENEHMIGT

IX 31 b - 313 / 04 - 13. 91 (3)

V. 1. 11. 67

KIEL, C. 1. 11. 67

Bad Segeberg

für A. 1. 11. 67

ca. 1. 11. 67



*Klein*